

# Ombudsordnung

## § 1 Grundsätze

- (1) Die Ombudsperson hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Beteiligten zu hören und eine Entscheidung zu treffen.
- (2) Die Ombudsperson hat das wirklich Geschehene zu erforschen und aufzuklären. Insbesondere hat sie Tatsachen zu Lasten aber auch zu Gunsten der beschuldigten Person zu erforschen.
- (3) Die Ombudsperson trifft ihre Entscheidung nach ihrer freien Überzeugung.

## § 2 Verfahren

- (1) Die Ombudsperson wird bei schriftlicher Anzeige eines den Grundsätzen des Verbands widersprechenden Verhaltens tätig und hat den Sachverhalt zu ermitteln.
- (2) Die Ombudsperson hat zum Zweck der Ermittlung des Sachverhalts auch die beschuldigte Person zu hören oder ihm die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu äußern.
- (3) Nach Abschluss der Ermittlungen hat die Ombudsperson, insoweit kein den Grundsätzen des Verbands widersprechendes Verhalten vorliegt, das Verfahren zu beenden. Hierüber ist der Anzeigende und die beschuldigte Person schriftlich und begründet zu unterrichten.
- (4) Bei Vorliegen eines den Grundsätzen des Verbands widersprechenden Verhaltens ist die betroffene Person schriftlich zum persönlichen Gespräch, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Angabe des gegen die Grundsätze des Verbands widersprechende Verhaltens, zu laden.
- (5) Die Ombudsperson hat im Anschluss an das persönliche Gespräch eine Maßnahme nach §10a der Satzung der Jungen Liberalen Mittelfranken schriftlich und begründet auszusprechen.
- (6) Ist die betroffene Person bezüglich des persönlichen Gesprächs schuldhaft säumig, so ist eine Maßnahme schriftlich und begründet nach §10a der Satzung der Jungen Liberalen Mittelfranken ohne vorheriges persönliches Gespräch auszusprechen.

## § 3 Vertretungsmacht (nach innen)

- (1) Zum persönlichen Gespräch sind neben der betroffenen Person die weiteren im unmittelbaren Sachzusammenhang stehenden Personen zu laden.
- (2) Die am persönlichen Gespräch Beteiligten sind zu Hören.
- (3) Die Ombudsperson hat während des persönlichen Gesprächs auf die betroffene Person hinzuwirken, sodass eine positive Sozialprognose zu erwarten ist. Die Ombudsperson kann zu diesem Zweck für das Gespräch mehrere Sitzungstage ansetzen.
- (4) Die Ombudsperson hat zu Beginn der betroffenen Person das ihm vorgeworfene den Grundsätzen des Verbands widersprechende Verhalten zu erläutern. Die betroffene Person ist sodann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über das persönliche Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Die Unterlagen sind für fünf Jahre in der Geschäftsstelle der Jungen Liberalen Mittelfranken aufzubewahren.

## § 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung der Ombudsperson hat die betroffene Person, die Möglichkeit binnen eines Monats nach Zustellung, einen Antrag beim Landesschiedsgericht der Jungen Liberalen Bayern e.V. zu stellen. Hierüber ist die betroffene Person zu belehren.